

zu erreichen, ist es dringend erforderlich, die Wissenschaftlichkeit der Leitung der Rechtsprechung zu erhöhen und konkrete Schlußfolgerungen aus dem Übergang von der allgemeinen Leitung zur Leitung der Volkswirtschaft nach dem Produktionsprinzip zu ziehen. Nur dadurch können wirklich wissenschaftliche Gerichtsentscheidungen mit breiter gesellschaftlicher Wirksamkeit erreicht werden.

Unter den heutigen Bedingungen genügt es nicht, daß die Richter — darauf hat Genossin Benjamin sehr deutlich hingewiesen — juristische Kenntnisse haben, sondern sie müssen auch weitgehende ökonomische Kenntnisse haben, um die Rechtsprechung im Einklang mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung durchführen zu können. Wenn auch nicht alle Richter der Deutschen Demokratischen Republik diese tiefgreifenden ökonomischen Kenntnisse haben, müssen die Aufgaben doch mit den vorhandenen Menschen gelöst werden. Das bedeutet, daß sich die Richter sehr schnell diese Kenntnisse aneignen müssen. Die von der Genossin Minister der Justiz genannten Wege und Maßnahmen gelten auch für die Richter des Obersten Gerichts, und die Notwendigkeit der Qualifizierung auf diesem Gebiet findet auch in einer Reihe von Bestimmungen des vorliegenden Erlaßentwurfes und des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes ihren Niederschlag.

So heißt es zum Beispiel im § 2 Absatz 2 des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes, daß die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsprechung verlangt,

„daß die Gerichte in ihrer Rechtsprechung die gesellschaftlichen Zusammenhänge und Umstände von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen allseitig und gründlich erforschen und darauf hinwirken, daß die Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Ungesetzlichkeiten durch die verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen beseitigt werden;

daß sich die Gerichte regelmäßig mit den Problemen der gesellschaftlichen Entwicklung, den Aufgaben des umfassenden Aufbaues des Sozialismus, der Verallgemeinerung der Rechtsprechung und der Entwicklung der Kriminalität beschäftigen und daraus Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung ziehen;

daß die Gerichte sich bei der Lösung der Probleme der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus auf die Kenntnisse und Erfahrungen der verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane und wissenschaftlichen Institutionen stützen.“

Gerade diese letzten Festlegungen sind von außerordentlich großer Bedeutung, weil sie neben der Aufgabenstellung den Weg weisen, die Kenntnisse und Erfahrungen von Wissenschaftlern und Fachleuten auf dem Gebiete der Ökonomie in die Rechtsprechung einfließen zu lassen.